

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 14. Juni 2025	Nr. 96
------	----------------------------	--------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen an der Universität Bremen

Vom 11. Juni 2025

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 12. Juni 2025 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), die folgende Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt berichtigt am 19. März 2024 (Brem.ABl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Kanndidatin“ berichtigt in „Kandidatin“.
 - b) In Absatz 9 wird der Satz 5 gestrichen.
2. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt durch den Wortlaut „Modulprüfung gemäß § 5 Absatz 8“.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Fristen zur Anmeldung und Abmeldung sind ausschließlich abhängig von den Angaben im Prüfungsplan. Unterschieden wird dabei in:

 - a) Modulprüfungen mit spezifischem Prüfungstermin oder Prüfungszeitraum. Der Prüfungstermin wird durch Nennung eines Datums oder eines Zeitraums im Prüfungsplan verbindlich bestimmt. Spezifische Prüfungstermine werden nur dann in der Prüfungsverwaltung umgesetzt, wenn diese durch den Fachbereich im Prüfungsplan mitgeteilt wurden. Es gelten die An- und Abmeldefristen gemäß Absatz 3. Wurde im Prüfungsplan ein Zeitraum benannt, ist der erste Tag des Zeitraums für die An- und Abmeldezeiträume maßgeblich.

- b) Modulprüfungen mit unspezifischem Prüfungstermin. Für diese wird im Prüfungsplan kein Datum oder Prüfungszeitraum genannt. Es gelten die An- und Abmeldefristen gemäß Absatz 4.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung mit einem spezifischen Termin bzw. Zeitraum ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin bzw. bis eine Woche vor dem ersten Tag des Zeitraums möglich. Der Anmeldezeitraum beträgt mindestens zwei Wochen. Eine Abmeldung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bzw. bis zu einer Woche vor dem ersten Tag des Zeitraums erfolgen. Die fristgerechte Abmeldung kann ohne Begründung erfolgen. Nach Ablauf der Abmeldefrist gilt die Anmeldung als verbindlich.“

- c) Ein neuer Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

„(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung mit einem unspezifischen Termin, die im Wintersemester abgelegt wird, beginnt ab 1. Januar und muss bis einschließlich 31. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung mit einem unspezifischen Termin, die im Sommersemester abgelegt wird, beginnt ab 1. Juni und muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. In den gemäß Satz 1 und 2 genannten Zeiträumen ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Erfolgt keine Abmeldung bis einschließlich 31. Januar bzw. 30. Juni, gilt die Anmeldung als verbindlich.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein Rücktritt von einer Modulprüfung nach Ablauf der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Fristen ist auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen gemäß § 17 beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6; in Satz 1 entfallen die Worte „gemäß § 17 Absatz 1“, stattdessen wird nach dem Wort „Gründe“ die Angabe „gemäß § 17“ eingefügt; der Satz 2 wird gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und der Ausdruck „Studien- und Prüfungsleistungen“ in Satz 1 wird ersetzt durch den Ausdruck „Modulprüfungen“. Drei weitere Sätze werden wie folgt angefügt: „Der Prüfungsplan ist auf den Internetseiten des zuständigen Prüfungsamts zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe eines spezifischen Prüfungstermins muss rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Anmeldephase erfolgen. Anderenfalls gilt Absatz 4.“

3. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 17“ der Wortlaut „Absatz 1“ gelöscht.

Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und gilt für Prüfungen ab dem Wintersemester 2025/26. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 12. Juni 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen